Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Waldseeufer“ der Stadt Wesel

Umweltbericht

Februar 2017

Vorhabenträger: Frau Dorothee Dingebauer
Schüttwich
46487 Wesel

Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln

INHALTSVERZEICHNIS

I. Anlass der Planung 1
II. Lage und Charakterisierung des Planungsraumes 2
III. Rechtliche Rahmenbedingungen 3
IV. Inhalte und Ziele des Bebauungsplans 3
V. Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes 6
1. Fachgesetze 6
2. Regionalplan 15
3. Landschaftsplan 16
4. Flächennutzungsplan 20
5. Bebauungspläne und Baugenehmigungen 21
VI. Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden 21
1. Methodische Vorgehensweise 21
2. Datengrundlagen und Untersuchungstiefe 21
2.1. Datengrundlagen 21
2.2. Untersuchungstiefe 22
3. Prüf- und Bewertungskriterien 22
VII. Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltmerkmale 23
1. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes 23
1.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 23
1.1.1. Datengrundlage 23
1.1.2. Lärm 23
1.1.3. Luftschadstoffe 23
1.1.4. Licht 24
1.1.5. Gerüche 24
1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 24
1.2.1. Datengrundlage 24
1.2.2. Schutzgebiete und Biotopverbundflächen 25
1.2.3. Tiere, Pflanzen und Biotope 26
1.2.4. Biologische Vielfalt 27
1.3. Schutzgut Boden 27
1.3.1. Datengrundlage 27
1.3.2. Naturräumliche Gliederung 28
1.3.3. Geologisch schutzwürdige Objekte 28
1.3.4. Bodentypen 28

1.3.5. Schutzwürdige Böden 28
1.3.6. Altlasten 28
1.4. Schutzgut Wasser 28
1.4.1. Datengrundlage 28
1.4.2. Fließgewässer 29
1.4.3. Stehende Gewässer 29
1.4.4. Grundwasser 29
1.4.5. Wasserschutzgebiete 30
1.5. Schutzgut Klima und Luft 30
1.5.1. Datengrundlage 30
1.5.2. Klimatische Situation 30
1.6. Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild 30
1.6.1. Datengrundlage 30
1.6.2. Freizeit und Erholung 31
1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 31
1.7.1. Datengrundlage 31
1.7.2. Kulturgüter 32
1.7.3. Sachgüter 32
1.7.3.1. Landwirtschaft 32
1.7.3.2. Forstwirtschaftliche Nutzung 32
1.7.3.3. Rohstoffgewinnung 32
1.8. Wechselwirkungen 32
2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung 34
2.1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung 34
2.2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung 34
2.2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung 34
2.2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 34
2.2.3. Boden 35
2.2.4. Wasser 36
2.2.5. Klima und Luft 36
2.2.6. Orts- und Landschaftsbild 36
2.2.7. Kultur- und Sachgüter 36
2.2.8. Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen 36
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 37
4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 37
5. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten 37

6. Maßnahmen zur Überwachung 37
VIII. Zusammenfassung 38

I. Anlass der Planung

Der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldseeufer“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Gebietes, das der Erholung dient, durch die Festlegung von Flächen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ sowie dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schwimmende Ferienhäuser“.

Planerische Grundlage für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 ist der aktuelle Flächennutzungsplan (40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel vom 05.05.2015). Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die Unterstützung der Umstrukturierung des ländlichen Raumes sowie die Ermöglichung einer naturbezogenen touristischen Nutzung des nord-westlichen Stadtgebietes, welches durch eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung sowie durch laufende bzw. abgeschlossene Sand- und Kiesabgrabungen mit den charakteristischen Wasserflächen gekennzeichnet ist.

Die freizeitorientierten Entwicklungsperspektiven ermöglichen der insbesondere aus der Landwirtschaft kommenden ortsansässigen Bevölkerung den Aufbau eines weiteren wirtschaftlichen Standbeins. Da sich die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft aufgrund der (bedingt durch den Rohstoffabbau) zurückgehenden landwirtschaftlichen Produktionsfläche verringert, sind Entwicklungsperspektiven für die örtliche Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Im Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel wurden die touristischen Vorhaben mit bauleitplanerischer Relevanz als Sondergebiete, die der Erholung dienen, dargestellt. Auch im Bereich der Hofstelle der Antragstellerin ist ein entsprechendes Sondergebiet aufgeführt. Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Antragstellerin insgesamt 10 schwimmende Ferienhäuser am westlichen Ufer des Diersfordter Waldsees zu errichten.

Der Diersfordter Waldsee ist ein Abgrabungsgewässer, auf dem bereits heute eine eingeschränkte Freizeitnutzung stattfindet. In unmittelbarer Nähe zu der Kiesaufbereitungs- und Verladeanlage in Diersfordt wurde eine kleine Marina errichtet, von wo aus der See mit Segelbooten befahren werden kann.

Für die Errichtung von zwei schwimmenden Ferienhäusern ist am 11.03.2016 bereits eine Baugenehmigung erteilt worden. Für die Errichtung der weiteren acht schwimmenden Ferienhäuser ist die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Der betroffene Uferabschnitt hat eine Länge von etwa 400 m. Zunächst sollen die zwei nördlich gelegenen schwimmenden Ferienhäuser errichtet und die weiteren nach und nach ergänzt werden. Sie sind fest am Ufer verankert. Eine Befahrung des Sees ist mit ihnen nicht möglich.

Die Lage des Vorhabenbereiches geht aus Abb. 1 hervor.



Abb. 1: Übersichtsplan

II. Lage und Charakterisierung des Planungsraumes

Die Vorhabenfläche liegt im Ortsteil Bislich der Stadt Wesel (Kreis Wesel). Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldseeufer“ liegt in der Gemarkung Bislich, Flur 30 und umfasst die Flurstücke 73, 119 tlw., 156 175 tlw. und 176. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,27 ha. Die Grundstücke sind im Eigentum der Antragstellerin bzw. es liegt eine Einverständniserklärung der Eigentümer vor.

Der Geltungsbereich umfasst im östlichen Bereich Teile des Gewässers „Diersfordter Waldsee“. Im Westen reicht der Geltungsbereich bis an die Straße „Schüttwich“, bei der es sich um eine öffentliche Straße handelt. Die Uferbereiche zwischen der Straße Schüttwich und dem Gewässer sind Bestandteil des Geltungsbereiches.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an das Flurstück 154, 155, 168 und 169. Auf den beiden letztgenannten Flurstücken befindet sich ein Wohnhaus. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an die Vorhabenfläche.

Unmittelbar westlich der Straße Schüttwich befindet sich die Hofstelle der Antragstellerin.

Im Bereich des Diersfordter Waldsees findet auch in den nächsten Jahren noch eine Sand- und Kiesgewinnung statt. Im südlichen Teil der Vorhabenfläche ist ein Durchstich zur geplanten Abgrabung „Histenbruch“ vorgesehen. Daher kann der Uferverlauf sich im diesem Bereich aufgrund der Abgrabungstätigkeit noch ändern.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldseeufer“ ist in der Abb. 2 dargestellt.

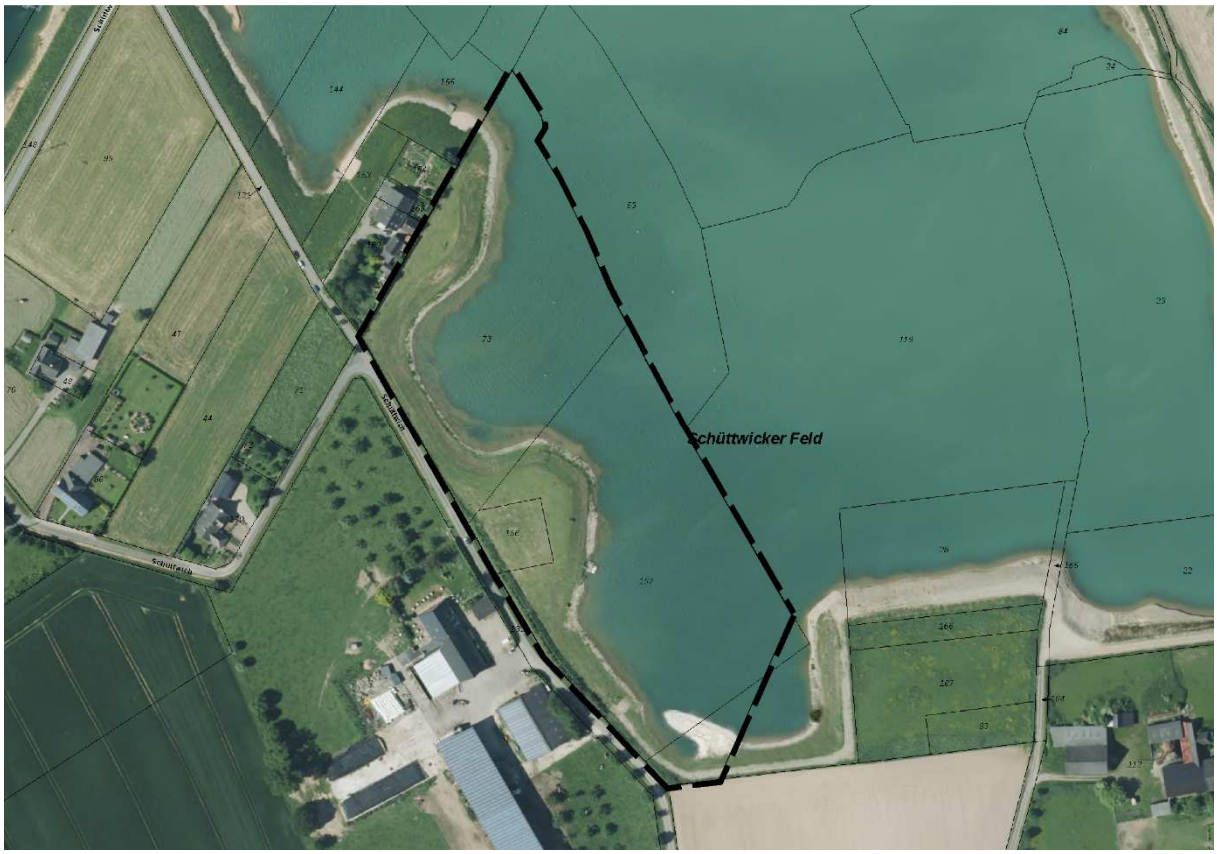


Abb. 2: Geltungsbereich

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Bauleitplanung verfügen die Städte und Gemeinden über ein Instrument der förmlichen raumbezogenen Planung für das jeweilige Gemeindegebiet. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die sich aufgrund der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (vorbereitende Bauleitplanung). Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung ist in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) verankert. Die Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 UVPG unselbständiger Teil des Verfahrens. Die Umweltprüfung dient zur Abschätzung der Umweltfolgen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

IV. Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

An einem ca. 400 m langen Uferabschnitt des Diersfordter Waldes entlang der Straße Schüttwich ist die Errichtung von insgesamt 10 schwimmenden Ferienhäusern vorgesehen. Planungsrechtlich werden die schwimmenden Ferienhäuser als Sonstiges Sondergebiet „Schwimmende Ferienhäuser“ festgesetzt. Dafür wird parallel zum Ufer des Diersfordter Waldsees ein 20 m breiter und ca. 400 m langer Bereich ausgewiesen. Innerhalb dieses Sonstigen Sondergebietes können die schwimmenden Ferienhäuser errichtet werden. Eine exakte Festlegung der Lage erfolgt nicht. Die max. Anzahl der schwimmenden Ferienhäuser wird auf 10

festgesetzt. Davon sind zwei schwimmende Ferienhäuser bereits über eine Baugenehmigung abgesichert (Baugenehmigung der Stadt Wesel am 11.03.2016; Bauschein-Nr. 1275/15) und im Jahre 2016 errichtet worden.

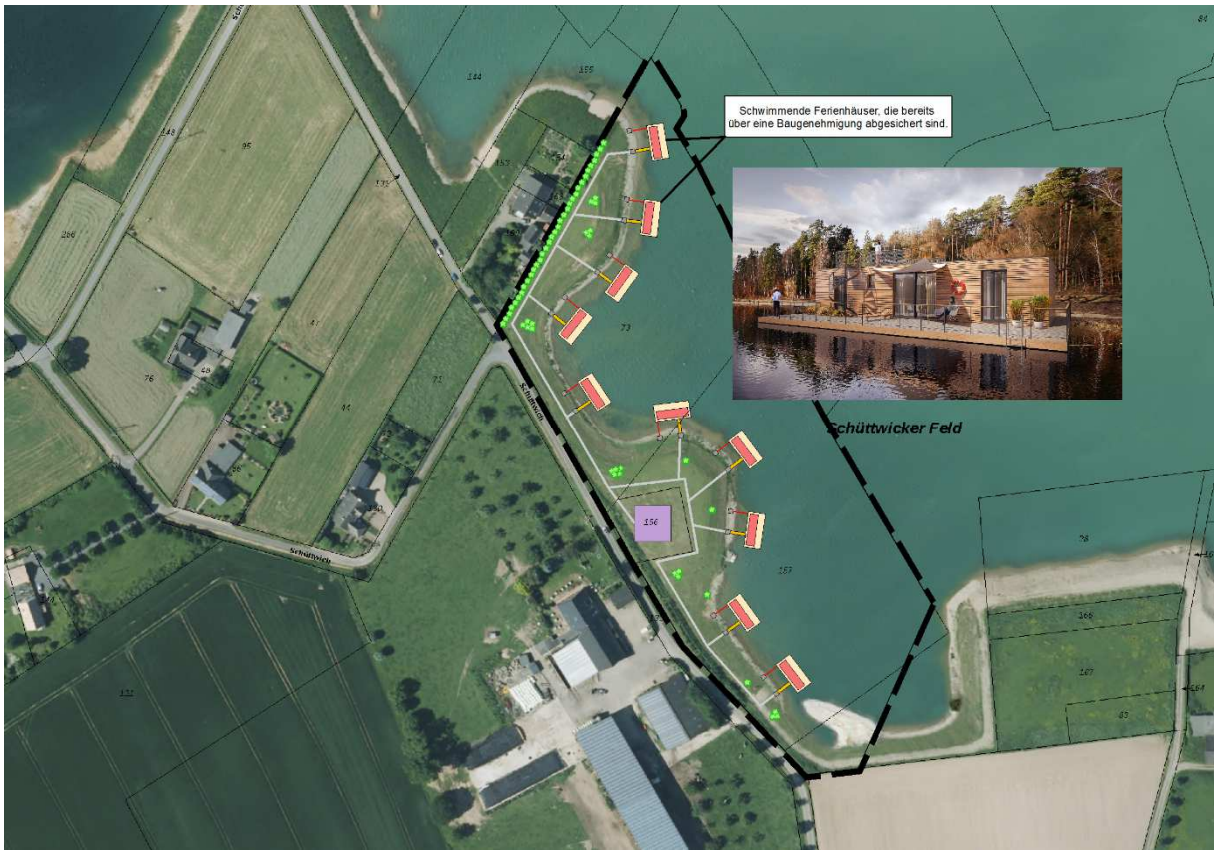


Abb. 3: Voraussichtliche Lage und Anordnung der schwimmenden Ferienhäuser

Die schwimmenden Ferienhäuser bieten maximal 5 Personen Platz und sollen das ganze Jahr über vermietet werden. Sie sind fest am Ufer verankert. Ein Befahren des Diersfordter Waldsees ist nicht vorgesehen. Als Verankerungspunkt der schwimmenden Ferienhäuser dienen vor Ort zu errichtende Dalben, an denen die schwimmenden Ferienhäuser fest verankert werden. Die Dalben ragen ca. 1 m aus dem Boden.

Die schwimmenden Ferienhäuser sind eingeschossig geplant. Vorgesehen sind Modelle von etwa 17,2 m Länge und 4 m Breite, zzgl. einer Terrasse (s. Abb. 4). Sie sind auf Schwimmkörpern fest installiert, mit einer max. Grundfläche von 150 m². Die Ferienhäuser werden auf max. 75 m² festgesetzt. Das Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse ist eins, wobei die schwimmenden Ferienhäuser in offener Bauweise errichtet werden und das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlage mit einer Oberkante von 20 m ü. NHN angegeben wird.

Zu erreichen sind sie über einen Kiesweg, der zunächst über die angrenzende private Grünlandfläche und nachfolgend am bestehenden Kiesufer entlang verläuft, und eine dort aufliegende, feste Steganlage. Entlang dieser Stege verlaufen auch die Leitungen zur Ver- und Entsorgung, hin zu einer zentralen Verteiler- bzw. Sammelstelle. Dort befindet sich neben dem Stromverteiler eine Biokläranlage.

Angrenzend an das Sonstige Sondergebiet „Schwimmende Ferienhäuser“ schließt sich landwärts das Ufer als Private Grünfläche an. Die Private Grünfläche nimmt den überwiegenden

Teil des landseitigen Geltungsbereiches ein. Eingebettet in die Private Grünfläche, mit Anschluss an die Straße Schüttwich ist die Errichtung eines weiteren Ferienhauses vorgesehen. Der Bereich wird in eine überbaubare Fläche für das Gebäude und in nicht überbaubare Fläche gegliedert.

Die weiteren Flächen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden nicht überplant und bleiben als Wasserfläche bestehen. Die genaue Uferlinie der Wasserfläche kann sich im südlichen Bereich der Flurstücke 119 und 175 aufgrund der laufenden Abgrabung noch ändern. Daher werden die ersten schwimmenden Ferienhäuser im nördlichen Teilbereich des Sonstigen Sondergebietes errichtet. Die Ergänzung mit weiteren schwimmenden Ferienhäusern folgt nach und nach von Nord nach Süd.

Parkplätze werden auf der bestehenden Hofstelle zur Verfügung gestellt. Mit dem noch geplanten Durchstich vom Diersfordter Waldsee zum noch nicht genehmigten Histenbruchsee (südlich des Geltungsbereiches) würde die Straße Schüttwich zu einer Sackgasse werden, die nur von Norden her erreichbar ist. Das Sondergebiet würde somit am Ende der Sackgasse liegen. Verkehrstechnisch wäre der gesamte Bereich somit beruhigt. Der geplante Durchstich ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Eine Nutzung des Diersfordter Waldsees, z.B. durch Befahren mit kleineren Tret- oder Ruderbooten, soll den Besuchern nur in unmittelbarer Nähe der schwimmenden Ferienhäuser (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes) gestattet werden. Die Feriengäste werden bei Anmietung der Ferienhäuser auf entsprechende Einschränkungen und die besondere naturschutzfachliche Situation am Diersfordter Waldsee hingewiesen.

Die Ausweisung eines Badestrandes ist nicht vorgesehen, da damit auch eine Aufsichtspflicht verbunden wäre. Auf das Badeverbot wird ebenfalls bei der Anmietung der Ferienhäuser hingewiesen.



Abb. 4: Schwimmendes Ferienhaus (am Diersfordter Waldsee sind Häuser ohne Treppe und Dachterrasse vorgesehen)

V. Berücksichtigung von Zielen des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage Nr. 1b zum BauGB sind in einem Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen. Zu nennen ist hier nicht nur das Baugesetzbuch (BauGB) mit seinen zahlreichen Hinweisen auf zu berücksichtigende umweltrelevante Themenbereiche, sondern auch die Fachgesetze des Bundes und des Landes NRW.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die durch die vorliegende Planung betroffenen Fachgesetze und deren formulierte Grundsätze berücksichtigt. Ferner werden die Vorgaben aus bestehenden Fachplänen sowie konkrete, für das Stadtgebiet Wesel formulierte Ziele und Leitbilder beschrieben.

1. Fachgesetze

Neben dem Baugesetzbuch sind es weitere Fachgesetze des Bundes und des Landes NRW, in denen Ziele und Grundsätze für die jeweiligen Schutzgüter definiert werden. In Tab. 1 werden die für die vorliegende Planung relevanten Gesetze aufgeführt.

Tab. 1: Relevante Gesetze und Verordnungen sowie deren Zielaussagen zu den Schutzgütern

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Insbesondere zu berücksichtigen sind: – die allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) – die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3)

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		− die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c) − die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)
	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen und Technischen Anleitungen (TA) Landes-Immissionsschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1). Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (§ 1 Abs. 2). Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2). Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4).
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baugesetzbuch	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a). Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b).

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2). Die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen werden geregelt (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) (§ 1a Abs. 3).
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung sind zu erhalten, bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (§1 Abs. 2 BNatSchG) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. (§1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) Die wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind auch im Naturhaushalt zu erhalten. (§1 Abs. 3 Nr.5 BNatSchG)

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. (§1 Abs. 6 BNatSchG)
	Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz	Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern § 1 BWaldG). Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird (§ 1a LFoG NRW).
	NATURA 2000 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensraume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)	Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Die Richtlinien dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
Boden	Baugesetzbuch	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a). Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2).
	Bundes-Bodenschutzgesetz/ Landes-Bodenschutzgesetz	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW). Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion, zu treffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LBodSchG NRW). Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG NRW).
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).
Wasser	Baugesetzbuch	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a). Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2).
	Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswassergesetz/ Hochwasserschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung sind zu erhalten oder zu schaffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG). An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche ist der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden,

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 WHG).
	Wasser-Rahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt (Art. 1a). Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen (Art. 1b). Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen (Art. 1c). Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung (Art. 1d). Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren (Art. 1e).
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. (§1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)
Luft	Baugesetzbuch	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a). Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e). Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h).
	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen und Technischen Anleitungen (TA) Landes-Immissionsschutzgesetz	Siehe Schutzgut Mensch
Klima	Baugesetzbuch	Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5). Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a). Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).
Landschaft	Baugesetzbuch	Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind auf Dauer zu sichern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (§1 Abs. 5 BNatSchG).
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5). Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5).

Schutzgut	Gesetz/Quelle	Zielaussage
		Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d).
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden (DSchG NRW).

2. Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest[1]. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. In diesem sollen künftig alle landesplanerischen Festlegungen gebündelt werden. Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist am 25.01.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden und ist somit ab diesem Tage in Kraft getreten. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich aber keine grundsätzlichen Änderungen.

Seit dem 21. Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr, zu der auch der Kreis Wesel gehört, zuständig. Der RVR erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr mit Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr.

Der Regionalplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Freiraumbereiche und Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Acker- und Grünlandflächen zu erhalten. Überlagert wird die Freiraumfunktion durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Diese Bereiche dienen dazu, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Gleichzeitig haben diese Räume die Funktion von Erholungsgebieten. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die naturräumliche und kulturräumliche Eignung sowie die Nähe zu den Nachfragegebieten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sieht der Regionalplan Bereiche zur Sicherung und zum Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen vor. In den projektierten Abbaugrenzen sind Oberflächengewässer dargestellt, d. h., die Abgrabungsbereiche verbleiben als offene Gewässer.

[1] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert Oktober 2009

Bei der vorliegenden Planung werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet.

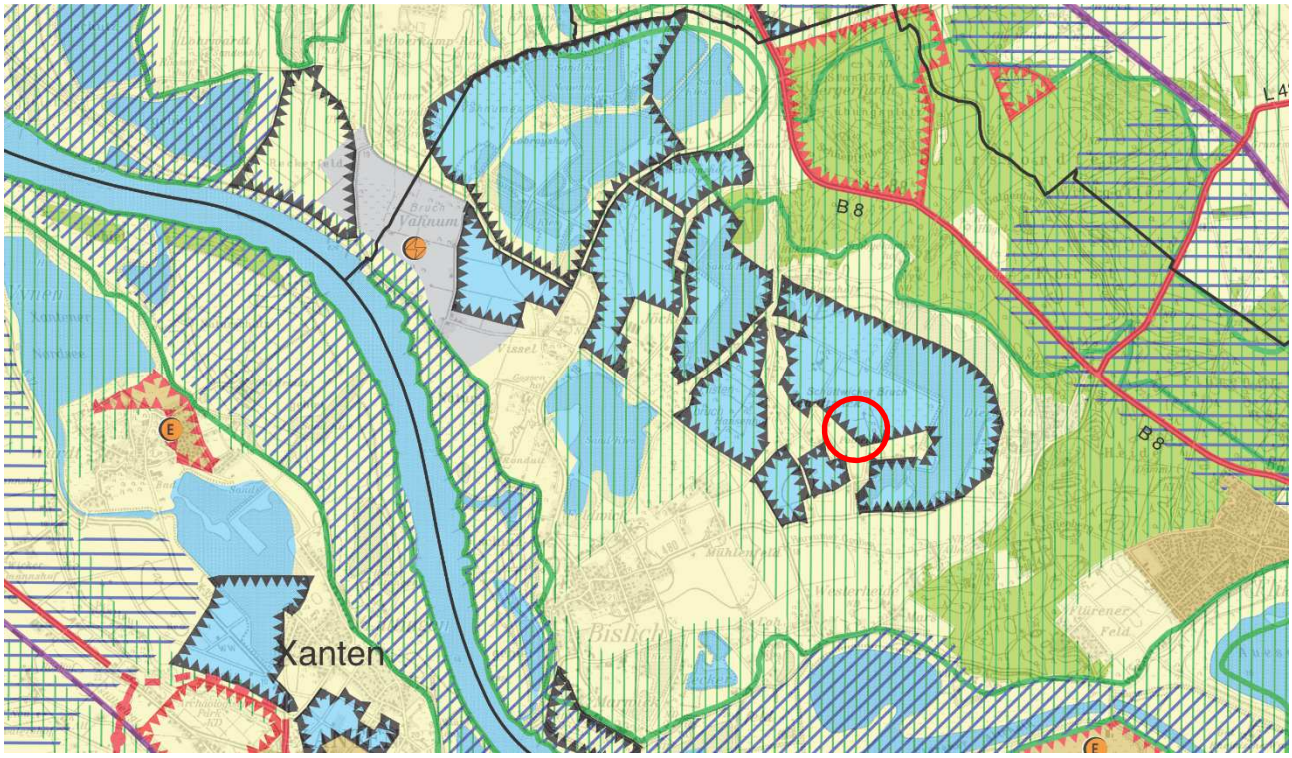


Abb. 5: Auszug aus dem Regionalplan

3. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsplanes Wesel[2].

Der Landschaftsplan gliedert sich in drei thematische Teilbereiche, mit jeweils dazugehörigen Kartenwerken. Dies sind:

- Entwicklungsziele (Entwicklungskarte)
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Festsetzungskarte, Teil 1)
- Maßnahmen (Festsetzungskarte, Teil 2)

Die Entwicklungsziele geben gemäß § 18 Landschaftsgesetz NRW Auskunft über die schwerpunktmäßig anzustrebende Entwicklung der Landschaft. Unberührt von den Entwicklungszielen bleiben Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die mit landes- und regionalplanerischen Zielen übereinstimmenden Verkehrswegeplanungen und die im Regionalplan dargestellten „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)“. Abgrabungen sind gemäß Landschaftsplan landschaftsgerecht wiederherzustellen oder naturnah zu entwickeln. Eine ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung entspricht diesen Zielen.

Der Landschaftsplan stellt für den Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen

[2] KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Wesel

Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft “ gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 Landschaftsgesetz (LG) dar.

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Landschaftsstruktur. Hinsichtlich des Plangebietes ist/sind laut Landschaftsplan insbesondere:

- die Gewässer als wertvolle Ressource zu erhalten sowie in einem naturnahen Zustand zu erhalten und beeinträchtigte Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu überführen

- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere u.a. in der Umgebung von Feuchtbiotopen, zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren

- naturnahe Biotope und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln

- Landschaftszersiedlungen zu vermeiden und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Im Besonderen gelten außerdem für den Planungsraum im Bereich des insgesamt 897 ha großen Entwicklungsraum E 1 „Kiesseenlandschaft zwischen Vahnum, Bergen und Schüttwich“ folgende Ziele:

- Die von Auskiesungsgewässern mit Resten der typischen, historisch gewachsenen Stromtal-Kulturlandschaft geprägten Rheinniederterrasse ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung von Teilen des Raumes für den internationalen Biotopverbund und als Teil des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulisse der Natura-2000-Gebiete (tlw. Vogelschutzgebiet), zu erhalten und als Gänserast- und Gänseäsungsflächen – zu optimieren.

- Gewässerstrukturen sind zu erhalten, eine naturnahe Ufergestaltung ist anzustreben.

- Der Raum ist an geeigneten Stellen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume und Biotope für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung zugänglich zu machen und zu erschließen. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Erholungs- und Freizeitnutzung auszurichten, die sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert (z.B. Wandern, Radfahren, Segeln etc.). Motorisierte Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

- Auf die im Entwicklungsraum bestehenden, konkurrierenden Raumansprüche des Arten- und Biotopschutzes auf der einen und einer naturverträglichen Erholungs- und Freizeitnutzung auf der anderen Seite ist nach Maßgabe der Konzeption des „Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein“ ausgleichend einzuwirken.

Für Bereiche die außerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, aber in räumlicher und funktionaler Hinsicht relevant sind, trifft der Landschaftsplan folgende Ziele:

Der Entwicklungsraum wird in wesentlichen Teilen insbesondere im westlichen Bereich des Diersfordter Waldsees sowie der im Übrigen im Entwicklungsraum E 2 „Leybachzug Harsumer Graben, Schlossanlage Diersfordt, Wat Ley, Bislicher Ley“ liegenden Bereiche des Diersfordter Waldsees mit dem Entwicklungsziel „Biotopverbund“ überlagert. In diesen Bereichen soll außerdem die Landschaftsstrukturen und ihre ökologische Wechselbeziehungen erhalten und entwickelt werden. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Westlich der Straße „Schüttwich“ und südlich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Ausbau“ der Ausstattung der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG) dar. Flächen, für die das Entwicklungsziel „Ausbau“ dargestellt wird, sind unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher Belange für die Erholung auszustatten bzw. zu entwickeln. Die konkrete Erschließung und Planung von Erholungs- und Freizeitbereichen (z.B. Freiflächenkonzept, bauliche Anlagen etc.) erfolgt über gesonderte Verfahren.

Die Erschließung sowie alle Anlagen für die Erholung und Freizeitaktivitäten sind landschaftsgerecht zu gestalten und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.

Für den insgesamt 607 ha großen Entwicklungsraum F 1 „Kiesseenlandschaft nördlich von Bislich sowie zwischen Bislich und Schloss Diersfordt“ gelten folgende Ziele:

- Die freiraumorientierten, insbesondere naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzungen, sind in diesen Raum zu lenken und dort zu bündeln.

- Der Raum ist an geeigneten Stellen für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche wassergebundene Freizeit- und Erholungsnutzung zugänglich zu machen, durch Einrichtungen (z.B. Wanderwege, Ruhebänke, Schutzhütten, Parkplätze) nach Maßgabe der Konzeption des „Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein“ auszustatten und zu erschließen. Die Entwicklung hat sich auf eine ressourcenschonende, ruhige und landschaftsbezogene Erholungs- und Freizeitnutzung auszurichten, die sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert (z.B. Wandern, Radfahren, Segeln, Campen, Tauchen etc.). Motorisierte Freizeitnutzungen sind auszuschließen.

- Die zweckentsprechende Gestaltung des Raumes, insbesondere die Erschließung und Ausgestaltung der Freizeit-, Erholungs- und Wohnbereiche, ist in Abstimmung mit dem Kreis Wesel über die Bauleitplanung zu konkretisieren.

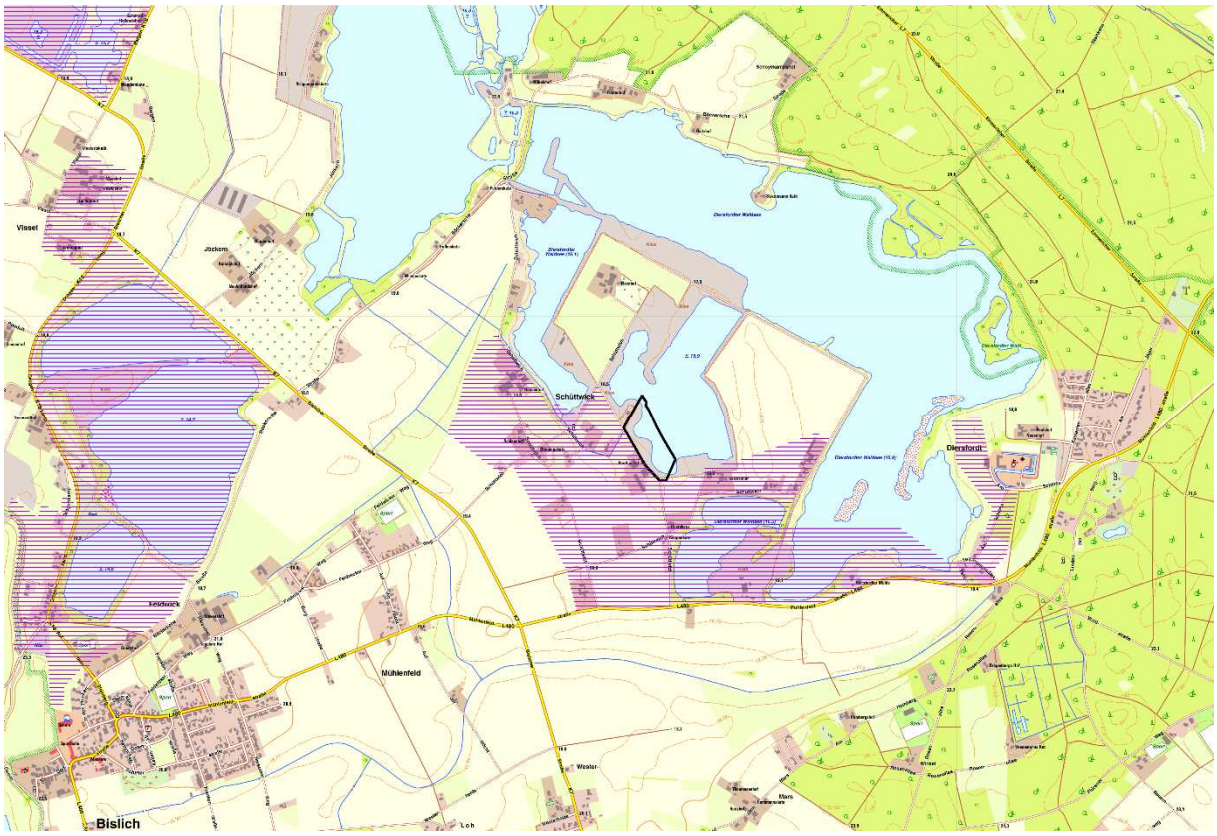


Abb. 6: Auszug aus der Entwicklungskarte (Ausbau der Landschaft für die Erholung)

Außerdem setzt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes den insgesamt 1.016 ha große Maßnahmenraum M 1 „Seenlandschaft zwischen Vahnum, Bergen und Schüttwich sowie bei Marwick“ mit folgenden Maßnahmen fest:

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 3 - 5 ha):
 Anlage von Feldrainen und Krautsäumen
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Renaturierung der Auskiesungsgewässer für den Biotop- und Artenschutz

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen*
- Winterbegrünung der Ackerflächen
- Herstellung von Sichtschneisen durch Rückschnitt der Uferbepflanzungen

Erschließungsmaßnahmen:

- Anlagen/ Maßnahmen für die Naturbeobachtung und die naturverträgliche Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Lebensräume
- Die Auskiesungsgewässer sind an geeigneten Stellen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Lebensräume für Erholungssuchende zugänglich und erlebbar zu machen.

Im Landschaftsplan Wesel sind weiterhin die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (gemäß §§ 19 – 23 LG NRW) dargestellt und beschrieben.

Weitere Entwicklungsziele sind für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht relevant.

4. Flächennutzungsplan

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die in der Vergangenheit erarbeiteten Entwicklungsziele für den Raum weiter konkretisiert und bauleitplanerisch gesichert. Im Vordergrund stand dabei die Koordination und Steuerung der Freizeitnutzung als Folgenutzung der durch den Rohstoffabbau entstehenden Abgrabungsgewässer. Die touristischen Vorhaben mit bauleitplanerischer Relevanz wurden als Sondergebiete, die der Erholung dienen, dargestellt.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Vorhabens wurde der wasserseitige Uferbereich im Flächennutzungsplan ebenfalls als Sondergebiet, das der Erholung dient (schwimmende Ferienwohnungen), dargestellt. Auch die Hofstelle der Familie Dingebauer sowie der Standort des geplanten Betriebsleiterhauses sind als Sondergebiet eingetragen.

Die umliegenden Flächen sind entweder als Wasserflächen oder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Da die Rohstoffgewinnung in Teilbereichen noch nicht abgeschlossen ist, kann sich der Uferverlauf der Wasserflächen noch ändern. Maßgeblich sind hier die Auflagen der jeweiligen Genehmigungsbescheide.

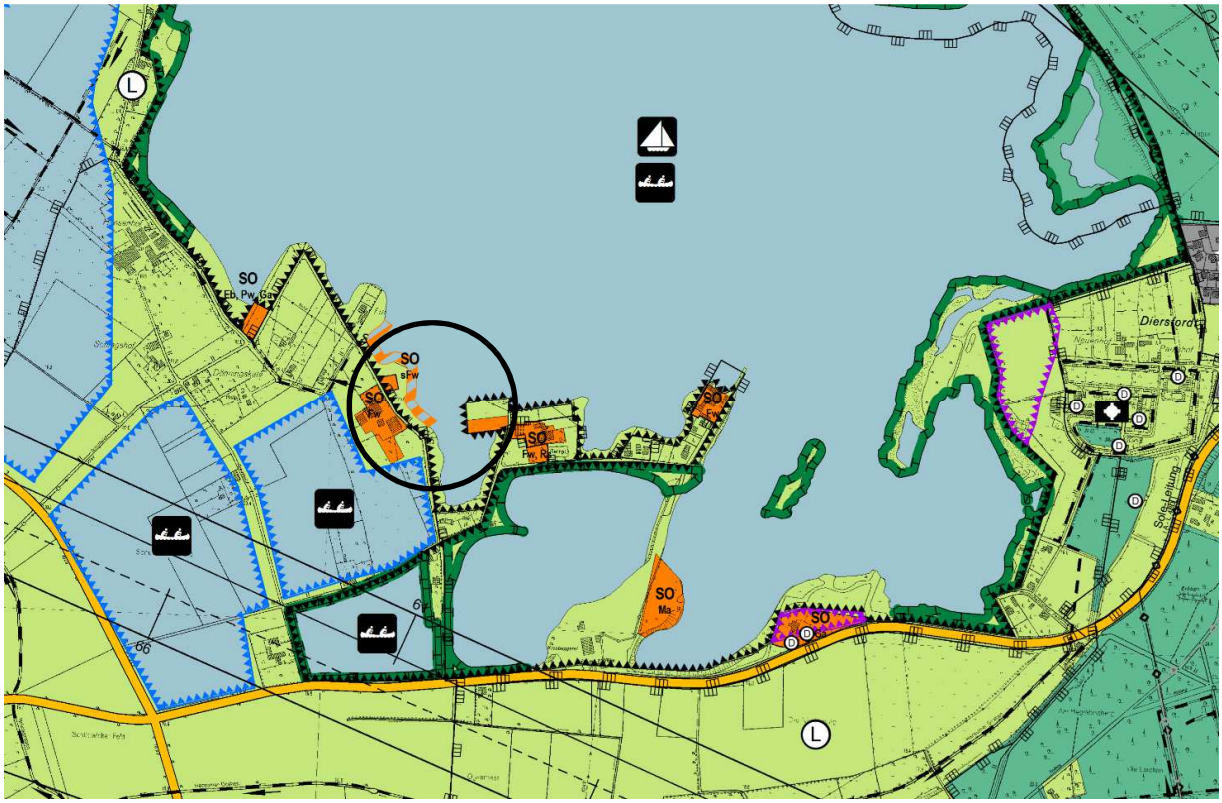


Abb. 7: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Wesel

5. Bebauungspläne und Baugenehmigungen

Für zwei der insgesamt zehn schwimmenden Ferienhäuser liegt seit dem 11.03.2016 eine Baugenehmigung der Stadt Wesel vor. Die übrigen acht schwimmenden Ferienhäuser sollen auf Grundlage des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes genehmigt werden. Bei den bereits genehmigten Objekten handelt es sich um die beiden nördlichen Standorte.

VI. Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden

1. Methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Einschätzung der Umweltfolgen durch die Realisierung der beschriebenen Planungen orientiert sich an den in § 2a BauGB geforderten Angaben für einen Umweltbericht. Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen des Vorhabens bezieht die benachbarten Landschaftsbereiche mit ein. Dadurch sind die bestehenden (Vor-) Belastungen des Raumes erfasst. Außerdem können die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen werden.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Beschreibung der Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Die Grundlage der Umweltprüfung bildet die Beschreibung des Umweltzustandes. Zu den zu betrachtenden Schutzgütern gehören:

- Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft
- Klima
- Boden
- Wasser
- Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen

2. Datengrundlagen und Untersuchungstiefe

2.1. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Umweltprüfung dienen die bei der Stadt Wesel und anderen Behörden und Organisationen vorliegenden Umweltinformationen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltziele innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insbesondere berücksichtigt:

- Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)[3,4,5]
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel[6]
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW[7]
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen[8]
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf[9]

Nach der Beschreibung und Bewertung des Istzustandes erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Realisierung der Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ist der Maßstab des Planwerkes zu berücksichtigen.

2.2. Untersuchungstiefe

Nach § 2 Abs. 4 des BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Von Bedeutung ist dabei der Maßstab, in dem der Plan erstellt wird. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).

3. Prüf- und Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts berücksichtigen die Planungsebene des Bebauungsplanes.

Zur Abschätzung der Umweltfolgen bzw. der Vorbelastungen wurden verschiedene Datenquellen genutzt. Die jeweiligen Datenquellen werden bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter genannt.

[3] URL vom 27.04.2016 (LINFOS): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

[4] URL vom 27.04.2016 (Biotopkataster): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk

[5] URL vom 27.04.2016 (Fundortkataster): http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm

[6] STADT WESEL (2015): 40 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel

[7] GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. U. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld. - (CD-ROM, 2. veränd. Aufl.).

[8] URL vom 28.04.2016: http://www.klimaatlas.nrw.de/site/

[9] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

VII. Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltmerkmale

1. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

1.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

1.1.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage wurde herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel[10]
- Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

1.1.2. Lärm

Übermäßige Geräuschentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehören der Straßen- und Luftverkehr sowie Industrie und Gewerbe. Aber auch im privaten Bereich kann Lärm entstehen (z. B. laute Musik). Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Lärm sind insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) enthalten. Bedeutung hat die TA Lärm für Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen sowie zur nachträglichen Anordnung bei bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist nicht anzuwenden bei Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm.

Im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld sind keine entsprechenden Lärmquellen vorhanden. Die Aufbereitungsanlage der Firma Holemans Niederrhein GmbH in Diersfordt ist ca. 600 m entfernt. Ansonsten sind im Umfeld nur landwirtschaftliche Betriebe und einzelne Wohnhäuser vorhanden.

1.1.3. Luftschadstoffe

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z.B. Staub, Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen.

Luftschadstoffe stellen ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Sie entstehen insbesondere durch menschliche Tätigkeiten. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können insbesondere in den Nahbereichen dieser Quellen auftreten. Durch die Festlegung

[10] STADT WESEL (2015): 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel

von Grenzwerten ist die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten jedoch spürbar zurückgegangen.

An viel befahrenen Straßen ist die Einhaltung der europaweit gültigen strengen Grenzwerte für Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid-Konzentrationen aber ein Problem. Betroffen sind in erster Linie stark befahrene Straßen in den Ballungsräumen mit hoher randlicher Bebauung.

Im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld sind keine entsprechenden Quellen vorhanden.

1.1.4. Licht

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen wie z. B. Lichtwerbeanlagen oder Flutlichtleuchten eingehalten werden müssen.

Die Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld des Geltungsbereiches werden insbesondere in Abend- und Morgenstunden teilweise beleuchtet.

1.1.5. Gerüche

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld, kann es zu Emissionen durch Ammoniak und andere Geruchsstoffe kommen. Diese sind jedoch im ländlichen Bereich als ortsüblich zu betrachten. Bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1. Datengrundlage

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen umfangreiche Daten zur Verfügung. Dazu gehören:

- Landschaftsplan Wesel[11]
- Daten des Biotopkatasters LANUV[12]
- Fundortkataster des LANUV[13]
- Landschaftsinformationssystem LINFOS des LANUV[14]

[11] KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan des Kreises Wesel – Raum Wesel
[12] URL vom 27.04.2016 (Biotopkataster): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
[13] URL vom 27.04.2016 (Fundortkataster): http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm
[14] URL vom 27.04.2016 (LINFOS): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

1.2.2. Schutzgebiete und Biotopverbundflächen

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldseeufer“ ist nicht Bestandteil von NATURA 2000-Gebieten. Auch die unmittelbar anschließenden Wasserflächen des Diersfordter Waldsees sind nicht betroffen.

Das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein grenzt aber unmittelbar westlich an den Geltungsbereich (siehe Abb. 8), daher wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie angefertigt[15]. Für das Vogelschutzgebiet besteht ein Maßnahmenkonzept[16].

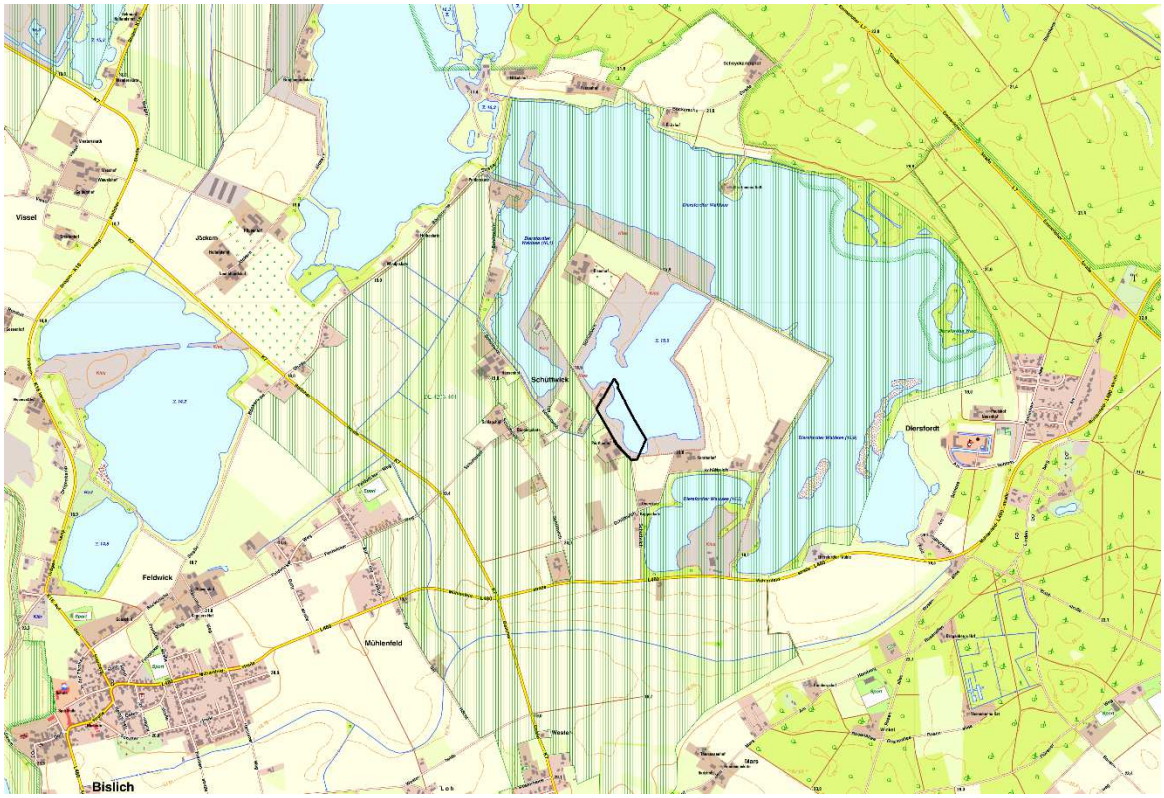


Abb. 8: Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (grün schraffiert)

Der Landschaftsplan setzt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans das insgesamt 994 ha große Landschaftsschutzgebiet L1 „Seenlandschaft bei Bislich“ fest.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG

a) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Landschaftsraumes, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Auskiesungsgewässer mit Ufergehölzen, offenen Sand- und Kiesflächen sowie Rekultivierung neu entstandener sowie geplanter Auskiesungsgewässer im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z.B. Wat- und Wasservögel)

[15] OEKOPLAN INGENIEURE (2017): FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan NR. 21 „Waldseeufer“

[16] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Maßnahmenkonzept für das EU Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein

- zur Erhaltung der Seenlandschaft als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkelwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussseeschwalbe, Gänsesäger, Kiebitz, Krickente, Nachtigall, Nonnengans, Pfeifente, Pirol, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Weißstorch, Wiesenpieper und Zwergsäger sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

c) wegen der besonderen Bedeutung der Abgrabungsfolgelandschaft und deren geordnete Entwicklung für Zwecke der naturverträglichen wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzung gem. den Zielen des Natur- und Freizeitverbundes Niederrhein (NFN).

Neben den allgemeinen Ge- und Verboten für Landschaftsschutzgebiete gelten die besonderen Verbote Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen frei laufen zu lassen.

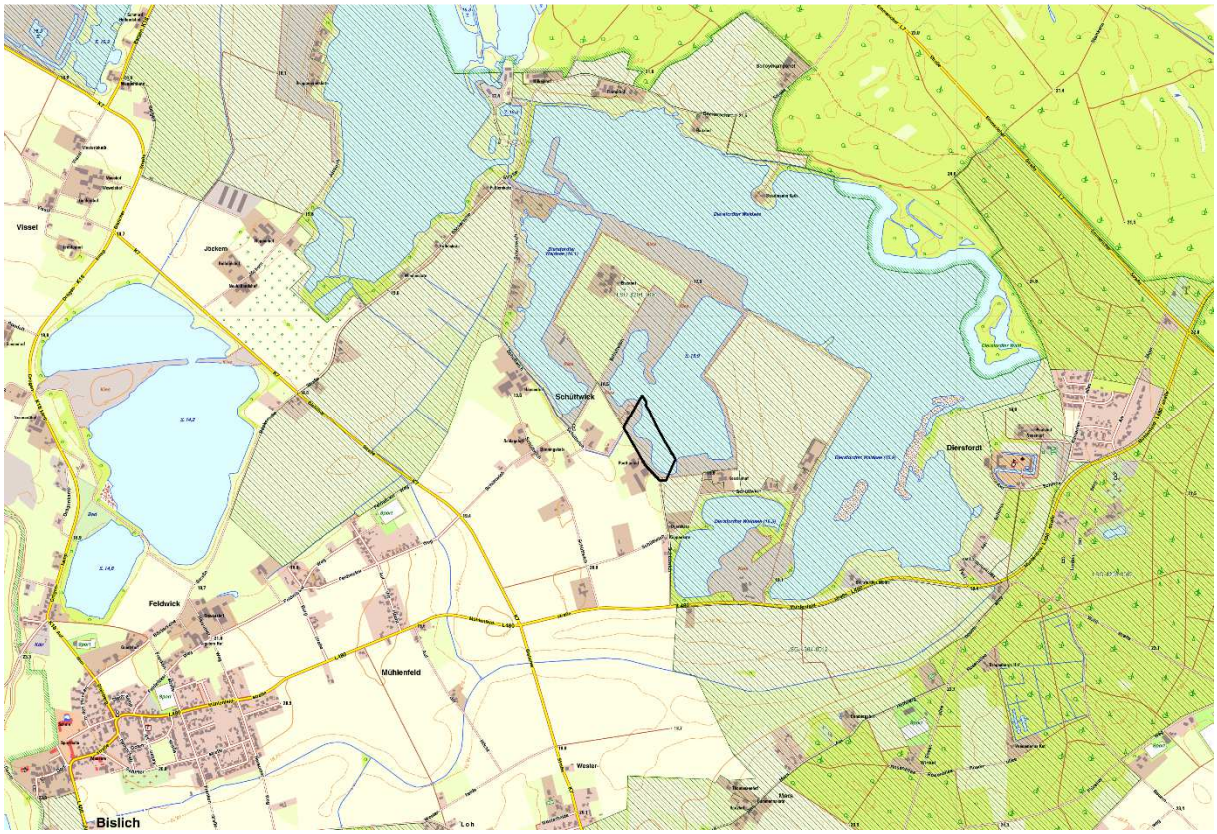


Abb. 9: Landschaftsschutzgebiete (grün schraffiert)

Weitere Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

1.2.3. Tiere, Pflanzen und Biotope

Im Rahmen der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen zur Abgrabung Histenbruch wurde im Sommer 2012 von der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V. eine Brutvogelkartierung[17]

[17] BIOLOGISCHE STATION IM KREIS WESEL (2012): Faunistische Grundlagenerhebung zur Artenschutzprüfung im Bereich Histenbruch. Studie im Auftrag der Fa. Suhrborg & Co. GmbH, Wesel

durchgeführt. Für den Geltungsbereich konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Für den Bereich der Hofstelle Dingebauer und den unmittelbar angrenzenden Obstbaumwiesen wurden folgende Arten erfasst:

- Haussperling
- Bachstelze
- Rauchschwalbe
- Steinkauz

Auch im Bereich des nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wohnhauses wurde der Haussperling nachgewiesen.

Im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche kommen aber aufgrund der hohen Konzentration an Schutzgebieten zahlreiche schutzwürdige Arten vor. Weitere Informationen zu planungsrelevanten Arten sind im Artenschutzgutachten[18] enthalten.

1.2.4. Biologische Vielfalt

Das Bundeskabinett hat am 07. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums (BMU) erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen[19]. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor. Als Unterzeichnerin dieses Übereinkommens hatte sich die Bundesrepublik 1992 verpflichtet, ihren Betrag zum Erhalt der Arten und Lebensräume zu leisten.

Die Strategie zielt auf die Verwirklichung von 330 Zielen und rund 430 Maßnahmen mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2020, durch die der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten werden soll. Mittels Indikatoren wird der Stand der Umsetzung immer wieder bewertet.

Die Stadt Wesel hat eine Verantwortung für die biologische Vielfalt in ihrem Stadtgebiet. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist zu berücksichtigen.

1.3. Schutzgut Boden

1.3.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Boden wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Bodenkarte 1:50.000 Blatt Wesel[20]
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW[21]
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel[22]

[18] OEKOPLAN INGENIEURE (2016): Artenschutzgutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan NR. 21 „Waldseeufer“

[19] URL vom 27.04.2016: http://www.bfn.de

[20] GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1983): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 Blatt L4304 Wesel.

[21] GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000: 17 Themenkt. U. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.; Krefeld. - (CD-ROM, 2. veränd. Aufl.).

[22] STADT WESEL (2015): 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel

1.3.2. Naturräumliche Gliederung

Der Geltungsbereich gehört zur naturräumlichen Einheit der Rees-Bislicher Rheinniederung[23]. Die Flächen weisen über den im Untergrund liegenden Kiesen und Sanden der Niederterrasse teilweise mehrere Meter mächtige holozäne Rheinablagerungen auf. Dementsprechend sind Auenlehme weit verbreitet.

1.3.3. Geologisch schutzwürdige Objekte

Im Geltungsbereich liegen keine geologisch schutzwürdigen Objekte.

1.3.4. Bodentypen

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommen keine natürlichen Böden mehr vor. Der überwiegende Teil wurde aufgrund der Rohstoffgewinnung abgegraben. Die Uferbereiche wurden während der Rekultivierung modelliert und entsprechend verändert. Es erfolgten aber keine Vorschüttungen mit Abraum, so dass standsichere Böschungen vorhanden sind.

1.3.5. Schutzwürdige Böden

Aufgrund der Abgrabungstätigkeit kommen keine schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich vor.

1.3.6. Altlasten

Altlasten sind für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

1.4. Schutzgut Wasser

1.4.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Wasser wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf[24]
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel[25]
- NRW Umweltdaten vor Ort[26] (Wasserqualität, Überschwemmungsgebiete, etc.)
- Fachinformationssystem ELWAS[27] (Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer, Trinkwasser)

[23] KÜRTEN, VON (1977): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Kleve/Wesel. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Hrsg.: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

[24] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

[25] STADT WESEL (2015): 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel

[26] URL vom 29.04.2016: http://www.uvo.nrw.de/

[27] URL vom 29.04.2016: http://www.elwasweb.nrw.de/

1.4.2. Fließgewässer

Fließgewässer kommen im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vor.

1.4.3. Stehende Gewässer

Der Diersfordter Waldsee ist ein durch die Rohstoffgewinnung entstandenes (bzw. noch in der Entstehung befindliches) Abgrabungsgewässer. Die Rohstoffgewinnung begann in den 60-iger Jahren und wird vermutlich noch 10 - 15 Jahre andauern. Die endgültige Größe des Gewässers wird ca. 300 ha betragen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst einen kleineren Uferabschnitt am westlichen Ufer des Gewässers.

Der mittlere Wasserstand liegt bei etwa 15,80 – 16,00 m ü. NHN. Wasserstandsschwankungen ergeben sich aus den Rheinwasserstandsschwankungen, die sich über das Grundwasser, wenn auch zeitlich verzögert, auch auf die Gewässer in der eingedeichten Rheinaue auswirken.

1.4.4. Grundwasser

Die Niederrheinische Bucht ist eine besonders grundwasserreiche Landschaft. Häufig sind aufgrund der geologischen Entwicklungen mehrere Grundwasserstockwerke übereinander ausgebildet, die durch wasserstauende Schichten voneinander getrennt sind.

Der oberste und hier interessierende Grundwasserleiter verläuft in den quartären Flussablagerungen. Diese haben im Gebiet eine Mächtigkeit zwischen ca. 15 und 25 m und liegen auf den weitgehend undurchlässigen Schichten des Tertiärs.

Innerhalb dieser Flussablagerungen stellen die Kiessande den Hauptgrundwasserleiter dar. Sie sind von lehmig-sandigen Hochflutablagerungen überdeckt, die Mächtigkeiten bis zu mehreren Metern erreichen können. Diese schwer durchlässigen Deckschichten sind als Grundwasserleiter nicht von Bedeutung, auch wenn sie wegen ihrer hohen Filter- und Pufferfunktion einen ausgezeichneten Grundwasserschutz bilden. Die Grundwasserneubildungsrate (Versickerungsrate) ist mit maximal ca. 25 – 30 % des Gebietsniederschlages relativ gering.

Die generelle Grundwasserfließrichtung verläuft bei Mittel- und Niedrigwasser des Rheines von Nordosten nach Südwesten zum Rhein hin. Bei lange anhaltendem Hochwasser kann sich die Grundwasserfließrichtung umkehren, was auch im Geltungsbereich zu einer Erhöhung des Grundwasserstandes führen kann (Erhöhung des Wasserstandes im Diersfordter Waldsee). Diese Erscheinung wird dadurch verstärkt, dass vom Hinterland zufließendes Grundwasser zusätzlich gestaut wird.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie stellt auch Anforderungen an das Grundwasser. Das Grundwasser soll einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand erreichen und es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, um signifikant ansteigende Schadstofftrends aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren.

Im Fachinformationssystem ELWAS sind auch Angaben über den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sowie eine Bewertung des chemischen Zustandes enthalten. Der mengenmäßige Zustand wird für den Grundwasserkörper als „schlecht“ bewertet. Die Überführung in einen „guten“ Zustand bis zum Jahre 2021 wird als „unwahrscheinlich“ eingestuft.

Auch der chemische Zustand ist mit „schlecht“ angegeben. Die Überführung in einen „guten“ Zustand bis zum Jahre 2021 wird als „unwahrscheinlich“ (wegen NO_3) eingestuft.

1.4.5. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

1.5. Schutzgut Klima und Luft

1.5.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Klima wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf[28]
- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel[29]
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen[30]

1.5.2. Klimatische Situation

Der Planungsraum gehört dem atlantischen Klimabereich „Niederrheinisches Tiefland“ an. Als kennzeichnende Faktoren dieses Großraumes sind relativ niederschlagsreiche Sommer und milde, schneearme Winter zu nennen.

Die mittleren Niederschlagsmengen belaufen sich auf ca. 700 mm pro Jahr und verteilen sich auf ca. 120 – 130 Tage im Jahr. Die Schwankungsbreite im langjährigen Mittel ist recht hoch und liegt zwischen 492 mm (Minimum) und 1120 mm (Maximum). Der niederschlagreichste Monat ist der Juli.

Die mittlere Januartemperatur beträgt 1,5 °C, die Juli-Mitteltemperatur liegt bei 17 °C. Als vorherrschende Windrichtung ist Südwest-West zu nennen.

Im Herbst und Winter kommt es relativ häufig zu Talnebel (50 – 70 Nebeltage) (KREIS WESEL, 2009).

1.6. Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild

1.6.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf[31]

[28] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.
[29] STADT WESEL (2015): 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel
[30] URL vom 28.04.2016: http://www.klimaatlas.nrw.de/site/
[31] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel[32]
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen[33]
- Landschaftsplan Wesel[34]

1.6.2. Freizeit und Erholung

Die Bedeutung eines Gebietes für die Naherholung hängt wesentlich von seiner Naturnähe und landschaftlichen Vielfalt ab, wobei Faktoren wie eine geringe Lärm- und Luftbelastung ebenfalls ins Gewicht fallen.

Die Region ist insbesondere bei Radfahrern beliebt. Die Rheindeiche fungieren hierbei als überregional bedeutsame Achse. Mit der Personen-Fähre „Keer tröch II“ besteht in den Sommermonaten eine Verbindungsmöglichkeit zwischen Bislich und Xanten, die von zahlreichen Besuchern genutzt wird. Die Stärken der Region liegen in einer vielfältigen und reich strukturierten Kulturlandschaft mit zahlreichen Schutzgebieten und darin vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten. Mit der großen Zahl an Wasserflächen und der hohen Bedeutung als Winterquartier für arktische Gänse bietet die Region sowohl im Sommer als auch im Winter Attraktionen im Bereich des Naturerlebnisses.

Entsprechend des Gesamtkonzeptes sollte der Diersfordter Waldsee vorrangig dem Biotop- und Artenschutz dienen. An naturschutzfachlich unbedenklichen Stellen wurden jedoch auch andere Nutzungen zugelassen. Der See darf mit einer begrenzten Zahl von Booten befahren werden. Die Zahl ist auf 0,75 Boote/ha der Nettowasserfläche begrenzt und ein Mindestabstand zu Ufer und Biotopen ist vorgesehen.

Es hat zwischenzeitlich Gespräche zwischen dem Kreis Wesel, der Stadt Wesel, der Biologischen Station im Kreis Wesel e. V. und der Firma Holemans Niederrhein GmbH gegeben. Als Ergebnis dieser Gespräche ist festzuhalten, dass zehn Ruderboote für die Antragstellerin als Anliegerin des Diersfordter Waldsees reserviert sind. Diese können an die Feriengäste der schwimmenden Ferienhäuser für die Zeit des Aufenthaltes vermietet werden. Die Benutzung der Ruderboote ist an Auflagen geknüpft.

Der Kreis Wesel bereitet aktuell eine Vereinbarung vor, die von den wesentlichen Akteuren (u. a. die Antragstellerin des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) unterzeichnet wird.

1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

1.7.1. Datengrundlage

Als Datengrundlage für das Schutzgut Boden wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Regionalplan Regierungsbezirk Düsseldorf[35]

[32] STADT WESEL (2015): 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel

[33] LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE & LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung.

[34] KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Wesel

[35] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2011): GEP 99 – Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Aktualisierung November 2011.

- Flächennutzungsplan der Stadt Wesel[36]
- Daten der Stadt Wesel

1.7.2. Kulturgüter

Baudenkmäler sind nach § 2 (2) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, sofern an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1).

Bei Bodendenkmälern handelt es sich um unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus der erdgeschichtlichen Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind (§ 2 Abs. 5 DSchG NW).

Kulturgüter sind für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

1.7.3. Sachgüter

1.7.3.1. Landwirtschaft

Im Geltungsbereich findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt.

1.7.3.2. Forstwirtschaftliche Nutzung

Im Geltungsbereich findet keine forstwirtschaftliche Nutzung statt.

1.7.3.3. Rohstoffgewinnung

Durch die recht sortenreine Ablagerung und besondere Mächtigkeit der Schichten sowie die Nähe zu Siedlungsschwerpunkten wie dem Ruhrgebiet gehören die niederrheinischen Sand- und Kiesvorkommen zu den wirtschaftlich interessantesten in Deutschland. Der Landschaftsraum zwischen Wesel und Rees bildet dabei einen Schwerpunkt der Sand- und Kiesgewinnung.

Der Regionalplan weist für den Raum großflächig „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) aus. Die Kies- und Sandindustrie ist damit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor am Niederrhein.

Im Geltungsbereich ist die Rohstoffgewinnung abgeschlossen.

1.8. Wechselwirkungen

In jeder Landschaft existieren vielfältige Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Bei der Umweltprüfung sind diese Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Wechselbeziehungen dargestellt.

[36] STADT WESEL (2015): 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel

Tab. 2: Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Funktion	Wechselwirkungen
Mensch	- Wohnen - Erholung - Gesundheit	- Lebensraumverlust für Pflanzen durch Bebauung - Bedeutung der Ausstattung des Landschaftsraumes für die Erholung - Einfluss des Klimas und der Lufthygiene auf die Gesundheit
Pflanzen	- Lebensraum - Bodenschutz - Klima - Lebensraum für Tiere	- Abhängig von den Standorteigenschaften (Klima, Boden, Wasser) - Vegetation als beeinflussender Faktor für Klima und Boden - Schadstoffakzeptor (Wirkungspfad Pflanze-Tier-Mensch) - Lebensraum für Tiere (unterschiedliche Habitatansprüche)
Tiere	- Lebensraum	- Vegetations- und Biotopausstattung als Kriterium für das Vorkommen von Arten - Verbreitung von Tieren wird durch Boden, Wasser und Klima beeinflusst
Boden	- Produktionsfläche - Filterfunktion - Grundwasserneubildung - Geologische Ausgangssituation - Biotopentwicklung	- Geologie und Ausgangssubstrat entscheidend für die Bodenbildung - Bodenfruchtbarkeit und Bearbeitbarkeit als Kriterium für die Landwirtschaft - Schadstofffilter und -puffer, Altlastenträger - Bedeutung für den Wasserhaushalt - Bedeutung für die Vegetation
Wasser	- Lebensraum - Grundwasserneubildung - Grundwasserschutz	- Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Grundwasserneubildung abhängig von Klima, Boden und Vegetation - Transportmedium für Schadstoffe - Trinkwasserlieferant - Landschaftsgestaltung (Fließgewässer)
Klima/ Luft	- Ausgleichsfunktion - Regionalklima - Geländeklima - Klimaveränderung - Lufthygiene	- Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere - Geländeklima abhängig von Relief, Vegetation, Wasser und Nutzung - Luft als Schadstofftransportmedium - Bedeutung der Vegetation für die Luftreinhaltung
Orts-/ Landschaftsbild	- Landschaftsbild - Kulturlandschaft	- Abhängig von der Landschaftsausstattung - Abhängig von der Nutzung - Grundlage für das Vorkommen von Arten
Kultur-/ Sachgüter	- Kulturhistorische Bedeutung - Wirtschaftliche Bedeutung	- Beeinträchtigung durch Schadstoffe - Bedeutung für Freizeit und Erholung - Vorkommen von Rohstoffen abhängig von Geologie, Wasser, Boden

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

2.1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Zwei der schwimmenden Ferienhäuser sind bereits über eine Baugenehmigung genehmigt und im Jahre 2016 errichtet worden. Eine Vermietung an Feriengäste findet statt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Erweiterung des Angebotes an schwimmenden Ferienhäuser nicht möglich. Die planungsrechtlichen Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss für die Abgrabung sowie den Vorgaben des Regionalplans und Landschaftsplans würden gelten.

2.2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Die Errichtung und Nutzung der insgesamt 10 schwimmenden Ferienhäuser ergibt keine maßgebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut. Die einzelnen Ferienhäuser bieten Platz für 5 Feriengäste. Das Angebot richtet sich somit insbesondere an Familien bzw. Paare, die einen naturbezogenen Urlaub verbringen wollen. Der zusätzliche An- und Abreiseverkehr kann von den örtlichen Verkehrswegen problemlos aufgenommen werden. Eine erhöhte Lärmbelastung durch die Feriengäste ist aufgrund des Charakters des Angebotes (ruhige Erholung) ebenfalls nicht zu erwarten.

Den Feriengästen ist das Umfeld der schwimmenden Ferienhäuser bekannt. Neben der Besonderheit der Schwimmenden Unterkünfte ist es die landschaftliche Lage in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, die die Hauptgründe für eine Buchung sind. Bei den bisherigen Feriengästen gehörte eine Besichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes mit zum Ferienprogramm. Hinweise auf eine Geruchsbelästigung seitens der Gäste hat es nicht gegeben. Die Feriengäste sehen ihren Aufenthalt auch eher als „Urlaub auf dem Bauernhof“ an. Weiterhin ist anzumerken, dass die Aufenthaltsdauer auf den schwimmenden Ferienhäusern zeitlich begrenzt ist. Eine mehr als zweiwöchige Aufenthaltsdauer ist unwahrscheinlich.

Das landseitig geplante Gebäude dient als Wohngebäude für Servicepersonal (Hausmeister). Dafür vorgesehen sind Familienangehörige der Antragstellerin. Auch hier ist ein Konflikt hinsichtlich einer Geruchsbelastung nicht erkennbar.

Die geplanten Festsetzungen führen daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Der gesamte Uferabschnitt, an dem die 10 schwimmenden Ferienhäuser angelegt werden sollen ist neu modelliert. Weder am Ufer noch in den ufernahen Gewässerabschnitten haben sich bisher schutzwürdige Vegetationsbestände entwickelt.

Im Umfeld des Geltungsbereiches sind jedoch sehr schutzwürdige Lebensräume. Es handelt sich u. a. um das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein. Um eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die vorliegende Planung auszuschließen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie[37] erarbeitet. Diese kommt zu dem Schluss, dass das geplante Vorhaben mit keinen Auswirkungen verbunden ist, welche die Funktionsfähigkeit des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ beeinträchtigen könnten.

Auch das Artenschutzgutachten[38] kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der planungsrelevanten Arten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vorliegt und kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Seenlandschaft bei Bislich“. Die bebauten Flächen des Vorhabens bleiben auch im Landschaftsschutzgebiet. Die Nutzung des Umfeldes bleibt auch diesen Restriktionen unterworfen. Das gesamte Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 994 ha. Im Gegensatz dazu ist der Geltungsbereich mit ca. 3,3 ha eher klein. Aufgrund der geringen Größe und der Nutzungsart (stille Erholung) ist eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes sehr unwahrscheinlich.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung gehört nicht zur Gebietskulisse des EU-Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein. Die Abgrenzung der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes wurde letztmalig im Rahmen des seit 2003 laufenden Vertragsverletzungsverfahrens überprüft. Das Land NRW hat sich im Jahre 2008 einvernehmlich mit der EU-Kommission auf eine heute noch gültige Abgrenzung verständigt. An diesen Gesprächen war auch der NABU-NRW beteiligt. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes erfolgte anhand fachlicher Kriterien. Daher kann von einer fachlich nachvollziehbaren Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ausgegangen werden.

Die vorliegende Planung führt daher zu keiner Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes.

In den Wintermonaten findet auch keine Befahrung des Diersfordter Waldsees mit Booten statt. Dies gilt auch für die an die schwimmenden Ferienhäuser angrenzenden Wasserflächen. Zudem werden sich Feriengäste in den Wintermonaten überwiegend in den Ferienhäusern aufhalten. Eine Störung der überwinternden Wasservögel kann daher ausgeschlossen werden.

Die geplanten Festsetzungen führen daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.2.3. Boden

Da es sich um schwimmende Ferienhäuser handelt, sind Eingriffe in den Boden auf ein Minimum reduziert. Am Ufer entstehen Befestigungspunkte für die Pontons sowie Wege von der Straße zu den schwimmenden Ferienhäusern. Bei den vorhandenen Böden handelt es sich aufgrund der Rohstoffgewinnung um stark veränderte Böden, die keine Schutzwürdigkeit besitzen.

[37] OEKOPLAN INGENIEURE (2017): FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan NR. 21 „Waldseeufer“

[38] [38] OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2016): Artenschutzgutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Waldseeufer“

Die Uferbereiche wurden während der Rekultivierung modelliert und entsprechend verändert. Es erfolgten aber keine Vorschüttungen mit Abraum, so dass standsichere Böschungen vorhanden sind.

Die geplanten Festsetzungen führen daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.2.4. Wasser

Die schwimmenden Ferienhäuser werden fest am Ufer verankert. Entlang des Laufsteges werden die Versorgungsleitungen verlegt. Das Abwasser wird in einer Biokläranlage gesammelt. Im Rahmen der Genehmigung der Biokläranlage wird die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel beteiligt. Dabei wird die ausreichende Kapazität der Anlage nachgewiesen. Ferner findet eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion statt. Eine Verschmutzung des Gewässers sowie des Grundwassers kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die geplanten Festsetzungen führen daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.2.5. Klima und Luft

Die Errichtung einer sehr begrenzten Anzahl an schwimmenden Ferienhäusern hat allenfalls eine sehr geringe Auswirkung auf das Mikroklima des unmittelbaren Umfeldes.

Die geplanten Festsetzungen führen daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.2.6. Orts- und Landschaftsbild

Die schwimmenden Ferienhäuser passen sich aufgrund der Bauweise dem Landschaftsbild an. Durch den nur eingeschossigen Aufbau der Objekte, sind die schwimmenden Ferienhäuser nur im nahen Umfeld für den Betrachter erkennbar.

Die geplanten Festsetzungen führen daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.2.7. Kultur- und Sachgüter

Die geplanten Festsetzungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

2.2.8. Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen

Eine Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen ist gegeben. Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan ist die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesel.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Anzahl der schwimmenden Ferienhäuser ist bewusst auf 10 Einheiten beschränkt. Dadurch lassen sich Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduzieren. Durch die feste Verbindung der schwimmenden Ferienhäuser mit dem Ufer ist ein Befahren des Diersfordter Waldsees nicht möglich. Störungen der naturschutzfachlich wertvollen Biotopbereiche sind damit ausgeschlossen.

Mit der Vereinbarung zur wassersportlichen Nutzung des Diersfordter Waldsees erfolgen weitere wichtige Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben ist ortsbezogen. Es ist an die Hofstelle sowie an eine Wasserfläche gebunden. Außer dem Diersfordter Waldsee sind unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse keine geeigneten Gewässer vorhanden. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind daher nicht gegeben.

5. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde in Form einer Konfliktanalyse vollzogen. Hierbei konnten fast ausschließlich qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Ansonsten standen ausreichende Unterlagen und aktuelle Daten für die Erstellung des Umweltberichtes zur Verfügung. Die Schutzgüter konnten ausreichend beschrieben und ihre Wechselwirkungen analysiert werden.

6. Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Bestandteil dieses Umweltberichtes sind daher Maßnahmen zur Überwachung, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen und durch geeignete Gegenmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Mit einem derartigen Monitoring werden Abweichungen von den Aussagen im Umweltbericht rechtzeitig erkannt und bei Bedarf korrigiert.

Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung.

Dies betrifft insbesondere:

- Hochwasserschutz (Überwachung durch Wasserbehörde)

- Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet bzw. andere Schutzgebiete durch Fachbehörden aufgrund von Monitoringuntersuchungen
- Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (Untere Landschaftsbehörde)
- Fachgerechte Abfall- und Abwasserbehandlung (Fachämter und Behörden der Stadt und des Kreises Wesel)
- Kontrolle der Vereinbarung zur wassersportlichen Nutzung des Diersfordter Waldsees

Weiterhin sind zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei den Erdbauarbeiten wird auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden solche Funde der zuständigen Behörde gemeldet.
- Bei den Erdbauarbeiten wird auf Altlasten und Kampfmittel geachtet. Entsprechende Funde werden der zuständigen Behörde gemeldet.

VIII. Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NR. 21 „Waldseeufer“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Gebietes, das der Erholung dient, durch die Festlegung von Flächen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ sowie dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schwimmende Ferienhäuser“.

Die Vorhabenfläche liegt im Ortseil Bislich der Stadt Wesel (Kreis Wesel). Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldseeufer“ liegt in der Gemarkung Bislich, Flur 30 und umfasst die Flurstücke 73, 119 tlw., 156 175 tlw. und 176. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,27 ha.

An einem ca. 400 m langen Uferabschnitt des Diersfordter Waldes entlang der Straße Schüttwich ist die Errichtung von insgesamt 10 schwimmenden Ferienhäusern vorgesehen. Planungsrechtlich werden die schwimmenden Ferienhäuser als Sonstiges Sondergebiet „schwimmende Ferienhäuser“ festgesetzt. Dafür wird parallel zum Ufer des Diersfordter Waldsees ein 20 m breiter und ca. 400 m langer Bereich ausgewiesen. Innerhalb dieses Sonstigen Sondergebietes können die schwimmenden Ferienhäuser errichtet werden. Eine exakte Festlegung der Lage erfolgt nicht. Die max. Anzahl der schwimmenden Ferienhäuser wird auf 10 festgesetzt. Davon sind zwei schwimmende Ferienhäuser bereits über eine Baugenehmigung abgesichert (Baugenehmigung der Stadt Wesel am 11.03.2016; Bauschein-Nr. 1275/15).

Die schwimmenden Ferienhäuser bieten maximal 5 Personen Platz und sollen das ganze Jahr über vermietet werden. Sie sind fest am Ufer verankert. Ein Befahren des Diersfordter Waldsees ist nicht vorgesehen. Vorgesehen sind Modelle von etwa 17,2 m Länge und 4 m Breite, zzgl. einer Terrasse. Sie sind auf Schwimmkörpern fest installiert.

Angrenzend an das Sonstige Sondergebiet „schwimmende Ferienhäuser“ schließt sich landwärts das Ufer als Private Grünfläche an. Die Private Grünfläche nimmt den überwiegenden

Teil des landseitigen Geltungsbereiches ein. Eingebettet in die Private Grünfläche, mit Anschluss an die Straße Schüttwich ist die Errichtung eines weiteren Ferienhauses vorgesehen. Der Bereich wird in eine überbaubare Fläche für das Gebäude und in nicht überbaubare Fläche gegliedert. Die weiteren Flächen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden nicht überplant und bleiben als Wasserfläche bestehen. Parkplätze werden auf der bestehenden Hofstelle zur Verfügung gestellt.

Eine Nutzung des Diersfordter Waldsees, z.B. durch Befahren mit kleineren Tret- oder Ruderbooten, soll den Besuchern nur in unmittelbarer Nähe der schwimmenden Ferienhäuser (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes) gestattet werden. Die Ausweisung eines Badestrandes ist nicht vorgesehen, da damit auch eine Aufsichtspflicht verbunden wäre.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Waldseeufer“. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Festsetzungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.